

Bei einem unberechtigten Steuerausweis (z. B. Umsatzsteuerausweis von Kleinunternehmern oder bei nicht erbrachter Leistung) kann die Umsatzsteuer berichtigt werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist. Das ist der Fall, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die erhaltene Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt hat.

Die Berichtigung ist beim Finanzamt vom Rechnungsaussteller schriftlich zu beantragen. Das Finanzamt teilt ihm dann mit, für welchen Besteuerungszeitraum und in welcher Höhe es die Berichtigung vornehmen wird.

Eine Rechnungsberichtigung wird auch dann notwendig, wenn in ihr unzutreffende Angaben und Bezeichnungen enthalten sind.

Die Berichtigung kann durch ein Dokument (Schriftstück) vorgenommen werden, das lediglich die zu berichtigen oder fehlenden Angaben enthält, jedoch eindeutig und spezifisch auf die Rechnung bezogen sein muss.

VII. Wie lange müssen Rechnungen aufbewahrt werden?

Der Unternehmer muss ein Doppel der von ihm ausgestellten Rechnungen zehn Jahre aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde (z. B. Rechnungsdatum: 19.02.2004; Fristbeginn: 01.01.2005; zehn Jahre Aufbewahrungsfrist: 01.01.2015). Grundsätzlich sind sämtliche Ein- und Ausgangsrechnungen im Inland aufzubewahren.

Neu ist, dass bei steuerpflichtigen Werklieferungen/Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück auch eine Privatperson und der Unternehmer im nichtunternehmerischen Bereich die Rechnung/Zahlungsbeleg mindestens zwei Jahre aufbewahren müssen (bei Nichtbeachtung Geldbuße bis zu 500,- €)

VIII. Was ist bei einer Gutschrift zu beachten?

Es ist die Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers (Gutschriftenempfängers) auf der Gutschrift anzugeben.

IX. Sanktionen

Bei Nicht- oder zu später Erstellung der Rechnung drohen Geldbußen bis zu 5.000,- €

X. Wie sieht eine Rechnung konkret aus?

Xaver Schreibfix Freier Journalist Seestr. 6 60327 Frankfurt/M.	Steuernr. 118/123/45678
An die Muster Zeitungsverlag GmbH Musterstr. 37 60327 Frankfurt/M.	Frankfurt, 20. März 2004
Rechnungsnr. 250/04	
Sehr geehrter Herr Muster, für die Anfertigung des Artikels am 20. März 2004 über die Pressekonferenz der Bundessteuerberaterkammer am 19. März 2004 in Berlin erlaube ich mir, gemäß unserer Honorarvereinbarung in Rechnung zu stellen:	
	Steuersatz 7 %
Stundenhonorar 4 h à 150 Euro/h	600,00
zzgl. 7% Umsatzsteuer	42,00
Rechnungsbetrag	642,00
Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum 20. April 2004 auf das Konto Nr. ...	
Mit freundlichen Grüßen	



Neue Rechnungsanforderungen

im deutschen

Umsatzsteuerrecht

Überreicht durch:

Steuerkanzlei May	
Heike May Steuerberaterin	Mittlerer Weg 10 41849 Wassenberg
Telefon	(02432) 89021-0
Telefax	(02432) 89021-9
E-Mail	info@steuerkanzlei-may.de
Internet	www.steuerkanzlei-may.de

Aus dem Haus der Steuerberater

Hrsg.: Bundessteuerberaterkammer

Bestellanschrift: DWS-Verlag GmbH

Neue Promenade 4

10178 Berlin

Telefon: 0 30/2 88 85 66

Telefax: 0 30/28 88 56 70

Postfach 02 35 53

10127 Berlin

E-Mail: dws-verlag@t-online.de

http://www.dws-verlag.de

Durch die EU-Rechnungsrichtlinie, die durch das Steueränderungsgesetz 2003 in das deutsche Umsatzsteuerrecht übernommen worden ist, ergeben sich umfangreiche weitere Rechnungsangaben. Die Änderungen traten zum 01.01.2004 in Kraft, zum Teil galt eine Übergangsregelung für Zwecke des Vorsteuerabzugs bis zum 01.07.2004. Einige Änderungen gelten ab dem 01.08.2004.

I. Was ist eine Rechnung?

Als Rechnung ist jedes Dokument anzusehen, mit dem über eine Leistung abgerechnet wird. Dabei kommt es nicht darauf an, wie das Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Rechnungen können sowohl auf Papier als auch - vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers ... auf elektronischem Weg mit qualifizierter elektronischer Signatur (Unterschrift) übermittelt werden.

II. Wer ist zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet?

Der Unternehmer ist zur Ausstellung von Rechnungen innerhalb von sechs Monaten verpflichtet, wenn er Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an juristische Personen erbringt. Ab dem **01.08.2004** sind durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz Unternehmer zur Rechnungstellung bei steuerpflichtigen Werklieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück stets verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen, auch wenn der Auftraggeber eine Privatperson ist oder die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich eines Unternehmers erbracht worden ist.

III. Welche Rechnungsangaben sind bereits ab dem 01.01.2004 anzubringen?

Rechnungen mit Rechnungsdatum nach dem 31.12.2003 und vor dem 01.07.2004 mussten mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Unternehmers sowie des Leistungsempfängers;
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers;
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder Art und Umfang der sonstigen Leistung;
- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung - ausreichend ist die Angabe des Kalender-

monats, in dem die Lieferung/Leistung ausgeführt wurde; bei Anzahlungsrechnungen gelten Besonderheiten, vgl. Punkt IV. unter 4.

- Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung;
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist oder ein Hinweis auf eine evtl. Steuerbefreiung;
- im Fall des § 14 a UStG die jeweils dort bezeichneten Angaben, also z. B. Hinweis auf die Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft.

In bestimmten Sonderfällen, z. B. innergemeinschaftlicher Fahrzeuglieferung, bei Reiseleistungen sowie bei differenzbesteuerten Umsätzen muss die Bezeichnung für die erbrachte Leistung (z.B. "steuerfreie innergemeinschaftliche Fahrzeuglieferung") auf der Rechnung erfolgen.

Kleinbetragsrechnungen bis 100 € mussten in der Zeit vom 31.12.2003 bis zum 01.07.2004 mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers;
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder Art und Umfang der sonstigen Leistung;
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung/sonstige Leistung in einer Summe;
- anzuwendender Steuersatz.

IV. Welche Rechnungsangaben traten ab dem 01.07.2004 hinzu?

Ab dem 01.07.2004 kamen noch folgende Angaben hinzu:

- Ausstellungsdatum der Rechnung (Rechnungsdatum);
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehrerer Zahlen- oder Buchstabenreihen oder eine Kombination, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer). Lt. BMF dürfen separate Nummernkreise für räumlich und organisatorisch abgegrenzte Bereiche gebildet werden;
- anzuwendender Steuersatz;
- Zeitpunkt, zu dem das Entgelt vereinnahmt wurde, falls die Zahlung vor Leistungserbringung erfolgte (Anzahlungsrechnung), wenn der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt;
- im Voraus vereinbarte Boni, Rabatte, sofern nicht bereits im Entgelt berücksichtigt. Lt. BMF genügen beispielhaft folgende Hinweise:

1. Es ergeben sich Entgeltminderungen auf Grund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.
2. Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen.
3. Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.

Die Angaben müssen leicht und eindeutig nachprüfbar sein, die Dokumente über die Entgeltminderungsvereinbarung müssen in Schriftform vorliegen und ohne Zeitverzögerung vorgelegt werden können.

Bei Skontovereinbarungen genügt eine Angabe wie z. B. "2 % bei Zahlung bis..."; ein betragsmäßiger Ausweis ist nicht erforderlich.

Achtung: Es sollte im Zweifelsfall der Steuerberater befragt werden!

Ab **01.08.2004**: Hinweis auf zweijährige Aufbewahrungspflicht bei steuerpflichtigen Werklieferungen/Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück.

Ab dem 01.07.2004 kamen bei Kleinbetragsrechnungen noch folgende Angaben hinzu:

- Ausstellungsdatum der Rechnung (Rechnungsdatum);
- liegt eine Steuerbefreiung vor, ist in der Rechnung darauf hinzuweisen.

Weitere Einzelheiten enthält das BMF-Schreiben IV B 7 S - 7280 - 19/04 vom 29.01.2004.

V. Warum ist die genaue Befolgung dieser Rechnungsangaben so wichtig?

Nur wenn die ausgestellte Rechnung formal richtig ist, berechtigt sie den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug.

VI. Kann eine unrichtig ausgestellte Rechnung berichtigt werden?

Grundsätzlich können unrichtig ausgestellte Rechnungen berichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Vorsteuerabzug aus der berichtigten Rechnung an diese neue Rechnung geknüpft ist. Ein Vorsteuerabzug aufgrund einer berichtigten Rechnung kann erst zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, zu dem die neue Rechnung auch tatsächlich vorliegt.